



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

741 K 53/24

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 28. Mai 2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **19.08.2026, 9 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048 versteigert werden

der im Grundbuch von Groß Buchholz Blatt 9511 eingetragene Grundbesitz

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Groß Buchholz	6	41/52	Gebäude- und Freifläche, Gehängestr. 41 A	533
Zahl	Groß Buchholz	6	41/44	Gebäude- und Freifläche, Gehängestr.	28
	Groß Buchholz	6	41/53	Gebäude- und Freifläche, Gehängestr. 41	492

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 2.210.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung:

2 ein-geschossige teilunterkellerte Einfamilienhäuser als Doppelhaus je mit Dachausbau als Zeltdachhäuser eines renommierten Architekten aneinander mit Durchgang im EG errichtet und exklusiv villenähnlich ausgestattet, Teilkeller und Dachausbau separat je Gebäude, Garagenanbau, exklusiver unterkellertes Schwimmbadanbau, Nebengebäude, Baujahr 1996, Nebengeb. und Schwimmbad 2006, Wfl. Gebäude links: rd. 371qm, Wfl. Gebäude rechts rd.186qm, Lage in 30655 Hannover)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter: www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Klenner, Rechtspfleger